

# RS Vwgh 2007/2/20 2005/05/0295

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2007

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §135 Abs1;

BauO Wr §60 Abs1 lit a;

VStG §9;

## Rechtssatz

Der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bauherrin hat die Durchführung von Baumaßnahmen beauftragt, ohne dass eine entsprechende baubehördliche Bewilligung vorlag. Ihn trifft die strafrechtliche Verantwortung (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 4. Juli 2000, Zl. 96/05/0253, und vom 28. April 2006, Zl. 2005/05/0091). Täter einer eigenmächtigen Bauführung ist - von hier nicht in Betracht kommenden Fällen einer Bauführerbestellung abgesehen (siehe beispielsweise das zitierte hg. Erkenntnis vom 28. April 2006) - der Bauherr, also derjenige, über dessen Auftrag und für dessen Rechnung der Bau ausgeführt wird (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 29. August 1995, Zl. 94/05/0245).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005050295.X01

## Im RIS seit

27.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)